

- 3) Das Kurs- und Betreuungsangebot endet grundsätzlich - wenn nicht anders geregelt - um 15 Uhr.
- 4) Ein warmes Mittagessen wird dienstags, mittwochs und donnerstags von 12:00 Uhr - 13:15 Uhr angeboten. Während der Ferienzeiten bietet die Offene Ganztagschule unter der Voraussetzung einer Mindestteilnehmerzahl Betreuungsangebote wie folgt:
 - a. Sommerferien: die ersten 3 Wochen 7:30 – 14:00 Uhr
 - b. Oster-,Herbst-,
Weihnachtsferien: jeweils eine Woche 7:30 – 14:00 UhrDie Betreuungszeiten außerhalb der Sommerferien sind zwischen der Schule und dem Schulträger zu vereinbaren und zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben.

§ 4

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren und Fälligkeit

- 1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Sventana-Schule wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von
 - a. § 3 Abs. 1 a. - Kursangebote - 40 €/ Halbjahr
 - b. § 3 Abs. 1 b. - OASE inkl. Kursangebote 60 €/ Monat
 - c. § 3 Abs. 5 a. und b. - Ferienbetreuung 60 €/ Wocheerhoben.
Die Anmeldung von Geschwisterkindern führt zu einer jeweiligen Beitragsermäßigung von 25 %.
Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf Kostenübernahme an den Träger der OGS Sventana-Schule gestellt werden.
- 2) Die Benutzungsgebühr nach Abs.1 a. (Kursangebote) ist jeweils als Halbjahresbetrag spätestens zum 28.02. und 30.09. eines Jahres zu entrichten.
- 3) Die Benutzungsgebühr nach Abs.1 b. (OASE) ist von September bis Juni monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. ten eines jeden Monats zu entrichten.
- 4) Die Benutzungsgebühr nach Abs.1 c. (Ferienbetreuung) ist 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung im Voraus zu entrichten.
- 5) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung nach § 2 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Abmeldung des Kindes erfolgt automatisch mit Ablauf des angemeldeten Schulhalbjahres.
- 2) Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss des Schülers führen.
- 3) In besonderen Fällen oder aus wichtigen Gründen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende beendet werden – die Entscheidung trifft die Schule.

- 4) Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis in der Regel nicht zustande.
- 5) Wird die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs.2 oder Abs.3 über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

§ 7

Versicherung

- 1) Die Betreuungsangebote werden unter pädagogischer und organisatorischer Verantwortung der Schule durchgeführt. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
- 2) Die Beaufsichtigung wird gem. § 17 (2) i.V.m. § 33 (3) Schulgesetz durch die Schule wahrgenommen.
- 3) Die Schulleitung ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.
- 4) Die Erreichbarkeit der Schulleitung ist während der Ferienzeit gewährleistet.
- 5) Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

§ 8

Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Bornhöved, den 27.06.2017

(L.S.)

Reinhard Wundram
(Schulverbandsvorsteher)